

gewärtigen haben ¹⁾. Der hier den Juden gemachte Vorwurf, daß sie, wie dem Herzoge „vor glaublich geschrieben und gesagt“ wurde, den Türken als den Erbfeinden der Christen alle Kundschaft verschaffen, wird wohl nur in der Thatsache seinen Grund haben, daß die unter dem Schutze des Herzogs stehenden Juden ihre Handelsverbindungen bis nach der Türkei ausgedehnt hatten und auch dorthin Geschäfte machten, wie solches bei den Juden Hannovers nachweislich der Fall war. Von den letzteren waren nämlich mehrere im Jahre 1564 in Constantinopel, wo sie mit den Türken „große Gewerbe und Hantierung“ trieben und trugen damals zur Befreiung eines Hannoverschen Adlichen, Namens Sebant von Rheden, der in Gefangenschaft gerathen war, bei, indem sie das diesem gegebene Versprechen, seinem Vater Antonius, welcher von seinem Sohne schon seit langer Zeit ohne alle Nachricht gewesen war, von ihm Kunde zu geben, treulich hielten und demselben auch anzeigten, wie er den Sohn durch Fürstliche Fürsprache aus der Gefangenschaft der Rhodiser befreien könnte. Auf der Juden Bericht und Anzeige fertigte Antonius alsdann einen seiner Erbunterthanen ab und Sebant wurde frei ²⁾.

Da aber, wie wir gesehen, Herzog Heinrich d. J. durch seinen Verbannungsbefehl nicht allein sämtliche in seinem Fürstenthume wohnenden Juden aus seinem Lande wies, sondern auch allen auswärtigen Juden dasselbe ferner zu betreten auf das strengste untersagte, so fühlten sich durch dieses Mandat nicht bloß die jüdischen Unterthanen des Herzogs, sondern auch die in der Umgegend wohnenden Juden, welche häufig Geschäfte halber die Herzoglichen Lande zu durchreisen hatten, auf das empfindlichste getroffen. Nachdem hierauf in Folge des im Jahre 1568 erfolgten Todes des Herzogs ein Regierungswechsel stattgefunden und dessen Sohn Julius den Thron bestiegen hatte, hofften die Juden auf eine Aenderung

¹⁾ Dieses Decret ist abgedruckt in des Herzogs Augusti Hofgerichtsordnung S. 703, bei Jung: de jure recipiendi Judaeos p. 85 und in Frankel's Monatschrift 1861, 173.

²⁾ Siehe: Neues vaterländisches Archiv 1841, S. 51 ff.